

Neue Corona-Bestimmungen ab dem 20.08.2021



Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern,

ab dem 20.08.2021 gilt eine neue Coronaschutzverordnung mit wesentlich vereinfachten Regelungen, die für den Musikschulbetrieb folgendes bedeuten:

- Ab einer Inzidenz von über 35 (momentan und wahrscheinlich jetzt für längere Zeit) gilt die 3G-Regel: Alle Besucher*innen von Unterrichtsveranstaltungen müssen geimpft, genesen oder negativ getestet sein. Dies muss von den Lehrkräften überprüft werden.
 - Schulpflichtige unter 16 Jahren müssen keinen Nachweis erbringen, da sie in den Schulen getestet werden.
 - Schulpflichtige ab 16 Jahren müssen eine Bescheinigung der Schule vorlegen.
 - Kinder im Vorschulalter sind von der Regelung ganz ausgenommen.

- Es gilt die generelle Maskenpflicht, unabhängig vom Inzidenzwert.
 - Folgende Ausnahmen gelten (es muss jeweils nur eine der Bedingungen erfüllt sein):
 - Wenn alle immunisiert oder getestet sind (bzw. von der Testpflicht befreit, wie Kinder im Vorschulalter), was ja momentan schon durch die 3G-Regel gewährleistet ist
 - Bei Einhaltung des Mindestabstands
 - Beim Tanzen
 - Bei Gruppenangeboten in geschlossenen Räumen für bis zu 20 Teilnehmende in der Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Eltern-Kind-Angeboten (ohne Mindestabstand).
 - **Man kann also zusammenfassen, dass im Unterricht die Maskenpflicht in der Regel entfällt.**
 - Auf den Fluren sollte Maske getragen werden, da dort in der Regel noch keine 3G-Überprüfung stattgefunden hat.
 - Beim Gesang müssen nicht Immunisierte - Stand heute - einen PCR-Test vorlegen. Der Landesverband der Musikschulen LVdM klärt noch, ob das durch die Abstandsregel aufgehoben werden kann. Wir gehen bis zu einer Klärung davon aus, dass bei Einhaltung des Mindestabstands der Schnelltest reicht (wieder gilt die Ausnahme von der Testpflicht für Schulpflichtige/Vorschulkinder, s.o.).

Die Veröffentlichung des LVdM finden Sie hier: <https://lvdm-nrw.de/wp-content/uploads/2021/08/lvdm-nrw-update-2021-08-18.pdf>